

## Denkmalrecht in Deutschland

Gastbeitrag von Bernhard Furrer, Präsident der Eidg. Kommission für  
Denkmalpflege

# Denkmalschutz in der Schweiz<sup>1</sup>

### Literatur zum Beitrag Denkmalschutz in der Schweiz

**Aktuelle Publikationen** unter [www.denkmalpflege.ch](http://www.denkmalpflege.ch).

#### Referenzwerke

- Bibliographie zur schweizerischen Kunst und Denkmalpflege, 1, 1979 (1980) – 7, 1984/85 (1986)  
Bibliographie zur Schweizer Kunst / Bibliographie zur Denkmalpflege, 8, 1985/1986 (1987) – 26,  
2002/03 (2005); mittlerweile gestoppt.  
Anderes (Hrsg.), Das Denkmal und die Zeit: Alfred A. Schmid zum 70. Geburtstag, 1990  
armasuisse: Militärische Denkmäler (Inventar der Kampf- und Führungsbauten), Kantonshefte, ab  
1996  
armasuisse: Dokumentation zum Inventar der militärischen Hochbauten der Schweiz (HOBIM), 2009  
armasuisse: Militärische Denkmäler im Bereich der Luftwaffe, 2009  
([www.ar.admin.ch/internet/armasuisse/de/home/themen/immo/historische.html](http://www.ar.admin.ch/internet/armasuisse/de/home/themen/immo/historische.html))  
Baumann, Denkmalpflege und Energiesparen, 2006  
Bertholet/Feihl/Huguenin, Autour de Chillon, archéologie et restauration au début du siècle, 1898  
Bilfinger/Meili (Hrsg.), Konservierung von Holzbauten, 1989  
Boschetti-Maradi, Bauforschung und Archäologie in der Schweiz. In: Jahrbuch Archäologie Schweiz  
90, 2007, 103-115  
Bundesamt für Kultur (Hrsg.), Schriftenreihe Denkmalpflege  
1, Vergänglichkeit erhalten? Conserver l'éphémère? 2003  
2, Einst vergessen – bald verschandelt? Jadis oubliés – bientôt mutilés? 2004  
3, Die Orgel als Kulturgut, 2005  
5, Glocken – lebendige Klangzeugen, 2008  
Madlaina (dir.), Préserver et créer. 100 ans de Patrimoine Suisse, 2005  
Burgenverein, Schweizerischer, Gesicherte Ruine oder ruinierte Burg? Erhalten – Instandstellen –  
Nutzen, Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 31, 2005  
Descoedres, Herrenhäuser aus Holz. Eine mittelalterliche Wohnbaugruppe in der Innerschweiz, 2007  
Engeler, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht. Untersuchungen zum materiellen  
Baudenkmalbegriff und dem Verfahren der Unterschutzstellung, St. Galler, Schriften zur  
Rechtswissenschaft SGRW, 2008  
Ehrenzeller, Aktuelle Rechtsfragen der Denkmalpflege, Schriftenreihe des Instituts für  
Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2004  
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (Hrsg.), Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz,  
2007  
dies., Die Geschichtlichkeit des Denkmals im Restaurierungsprozess, 1993  
dies., Denkmalpflege und Planung, 1994  
dies., Eingriffe in den historischen Baubestand : Probleme und Kriterien, 1992  
dies., Grundlagen für die Restaurierung, 1995  
dies., Denkmalpflege und Öffentlichkeit, 1997  
dies., Erkenntnisgewinn oder Machtmittel? Grundlage und Anwendung von Inventaren, 1998

---

<sup>1</sup> Erstveröffentlichung in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3.  
Auflage 2010.

- Europarat (et al.): Das verkaufte Paradies. Tourismus und Denkmalpflege – fruchtbare Zusammenarbeit oder misstrauische Distanz?, 2001
- Gasser/Haas, Umgenutzte Scheunen. Eine Beispielsammlung, 2004
- Germann, Johann Rudolf Rahn und die Ursprünge der GSK, in: NIKE-Bulletin 3, 2005, 35-39
- Germann, Heinrich von Geymüller als Bauforscher und Denkmalpflege-Experte in der Schweiz und am Oberrhein 1860 – 1890, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, 64, 2007,1/2, 83-106
- Germann, Aux origines du patrimoine bâti (préface de Jacques Gubler), 2009
- Hering-Mitgau [Red.], Von Farbe und Farben: Albert Knoepfli zum 70. Geburtstag, Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, 1980
- Hering-Mitgau, Farbige Fassaden, 2010
- Hermanès/Jaccottet (et alii), Réflexions sur les limites de la restauration, in: Cahier de l'Alliance culturelle romande, 21, 1975
- Heusser-Keller, Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz : ISOS, 1981
- Heusser-Keller, Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS, Kantonsbände, beginnend mit canton de Genève, 1984
- Historische Gärten & Landschaften. Erhaltung & Entwicklung, Tagungsbericht, Zürich 2006
- Hoffmann/Autenrieth (Hrsg.), Denkmalpflege heute, Akten des Berner Denkmalpflegekongresses, Oktober 1993, 1996
- Hoffmann/Schweizer/Wolters (Hrsg.), Die Denkmalpflege vor der Denkmalpflege, Akten des Berner Kongresses, 30. Juni – 3. Juli 1999, 2005
- Huber/Fröhlich/Biffiger [Red.], 100 Jahre Denkmalpflege der Eidgenossenschaft, 1987
- ICOMOS Landesgruppe Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, Historische Hotels erhalten und betreiben, 1996
- ICOMOS 90: conserver – restaurer : quelques aspects de la protection du patrimoine architectural en Suisse, 1990
- INSA – Bilanz eines 30-jährigen Projekts. In: Kunst+Architektur in der Schweiz 56, 2005
- Jong/Schmidt/Sigel (Hrsg.), Der Garten – ein Ort des Wandels, Perspektiven für die Denkmalpflege, 2006
- Keller/Zufferey/Fahrländer (Hrsg.), Kommentar Natur- und Heimatschutzgesetz, 1997
- Knoepfli, Schweizerische Denkmalpflege. Geschichte und Doktrinen, 1972
- ders., Altstadt und Denkmalpflege, 1975
- Kowarik/Schmidt/Sigel (Hrsg.), Naturschutz und Denkmalpflege: Wege zu einem Dialog im Garten, 1998
- Kreis, Zeitzeichen für die Ewigkeit. 300 Jahre schweizerische Denkmaltopographie, Zürich 2008
- Meier/Wohlleben (Hrsg.), Bauten und Orte als Träger von Erinnerung : die Erinnerungsdebatte und die Denkmalpflege, 2000
- Meier, Stadtentwicklung zwischen Denkmalpflege und Geschichtsfiktion, in: Klein (Hrsg.), Konstruktionen urbaner Identität : Zitat und Rekonstruktion in Architektur und Städtebau der Gegenwart, 2006, 161-174
- Militärische Denkmäler in den Kantonen Bern und Freiburg, 2006
- Monuments Historiques de Neuchâtel, Service des: Un siècle de protection des monuments historiques dans le canton de Neuchâtel. Bilan et perspectives. Nouvelle revue neuchâteloise, 2004, 141, 1-2
- Moreisset/Corboz: De la ville au patrimoine urbain, histoires de forme et de sens, textes choisis et assemblés. Presses de l'Université du Québec 2009
- Mörsch, Denkmalverständnis. Vorträge und Aufsätze 1990 – 2002, 2004
- Mosimann/Renold/Raschèr (Hrsg.), Kunst Kultur Recht, Schweizerisches und internationales Recht., 2009
- Nay (Red.), Denkmalpflege und Tourismus, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, 1997
- Ploder/Germann (Hrsg.), Heinrich von Geymüller (1839–1909), Architekturforscher und Architekturzeichner, 2009
- Quervain, Steine schweizerischer Kunstdenkmäler, 1979
- Riva, Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht, Bern 1980
- Ruoff/Ruoff, Zeit für Gärten. Ein Plädoyer für mehr Gartenkultur, 2007
- Schweizerischer Burgenverein (Hrsg.), Gesicherte Ruine oder ruinierte Burg? Erhalten – Instandstellen – Nutzen, 2005

- Sendner-Rieger (Hrsg.), Albert Knoepfli – erster Denkmalpfleger des Kantons Thurgau, Denkmalpflege im Thurgau, 2003
- Sennhauser (Hrsg.), Wohn- und Wirtschaftsbauten frühmittelalterlicher Klöster, 1996
- Sigel/Waeber/Medici-Mall (Hrsg.), Nutzen und Zierde. Fünfzig historische Gärten in der Schweiz, 2006
- Sigel (Red.), Stadt- und Landmauern, 1999
- Sigel (Red.), Liturgie und Denkmalpflege, über den verträglichen Umgang mit katholischen und protestantischen Kirchenräumen, 1994
- Sigel (Red.), Ställe, Scheunen, Stadel: die Erhaltung landwirtschaftlicher Bauten als Rechtsproblem, 1991
- Sigel (Hrsg.), Gedenkschrift zum 100. Geburtstag von Linus Birchler, 1893-1967, 1993
- Stadtlandschaften. Schweizer Gartenkunst im Zeitalter der Industrialisierung, 2006
- Stoffler, Lebendiges Gartenerbe, Leitfaden für die Besitzer historischer Gärten und Parks, Hrsg. Kantonale Denkmalpflege Basel-Landschaft, 2009
- Wohlleben/Meier (Hrsg.), Nachhaltigkeit und Denkmalpflege: Beiträge zu einer Kultur der Umsicht, 2003
- Wohlleben (Hrsg.), Fremd, vertraut oder anders? Beiträge zu einem denkmaltheoretischen Diskurs, 2009
- Wohlleben/Sigel (Red.), Mineralfarben, Beiträge zur Geschichte und Restaurierung von Fassadenmalereien und Anstrichen, 1998
- Zisterzienserbauten in der Schweiz: neue Forschungsergebnisse zur Archäologie und Kunstgeschichte, 1990
- Zumthor, Conserver le patrimoine. Pourquoi – pourquoi pas ? in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Revue suisse d'art et d'archéologie, Rivista d'Arte e d'Archeologia, volume 48, 1991, 93–95

### Links

- Kantonale Fachstellen für Denkmalpflege auf der website der Konferenz der Schweizer Denkmalpflege (KSD) <http://www.denkmalpflege.ch/>
- Kantonale Fachstelle für Archäologie auf der website des Verbands schweizerischer Kantonsarchäologien (VSK) <http://www.archaeologie.ch/>
- Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege <http://www.bak.admin.ch/themen/kulturpflege/>
- Schweizerische Nationalbibliothek, Graphische Sammlung, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege <http://www.nb.admin.ch/org/organisation/>
- ICOMOS, Sektion Schweiz [www.icomos.ch/](http://www.icomos.ch/)

## 1. Historischer Abriss

- 1 Wie in anderen europäischen Ländern auch, gibt es in der Schweiz seit dem 18. Jahrhundert Beispiele denkmalpflegerischen Bemühens, ohne dass dieser Begriff geläufig war. Um eine Einheit zwischen Alt und Neu entstehen zu lassen, wurde nach Katastrophenfällen oder bei der Komplettierung wichtiger Bauten mit längst überholter Architekturhaltung gebaut. So wurde die Erhöhung des Turms am Fraumünster in Zürich 1728–1732 nicht im blühendem Barock, der in der Stadt damals üblich war, sondern in gotischen Formen ausgeführt, und nach einem Blitzschlag wurden 1781–1787 die Schäden an den Türmen des Grossmünsters der gleichen Stadt nach Vorbildern des 15. und 16. Jahrhunderts instand gesetzt.
- 2 Unmittelbar nach dem Umsturz des Ancien Régime durch den Einmarsch der Franzosen fasste das *Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik* am 15. Dezember 1798 im Namen von *Freiheyd und Gleichheit* und nach *Anhörung des Rapportes seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die immer zunehmende Zerstörung der alten Denkmäler*

*Helvetiens* einen Beschluss<sup>2</sup>, wonach von den Verwaltungskammern *eine ausführliche Beschreibung aller schon bekannten alten Monumente und aller derjenigen . . . , die mit der Zeit in dem Umfang ihres Kantons entdeckt werden könnten* eingefordert werden. Zudem sollte der *Regierungs-Stadthalter eines jeden Cantons darauf wachen, dass die besagten Monumente auf keine Art verderbt oder beschädigt werden; auch wirksame Massregeln zu deren Erhaltung ergreifen . . .* Der von Philippe Albert Stapfer, Minister der Künste und Wissenschaften, initiierte Beschluss konnte inhaltlich zwar nichts bewirken, da die neu gebildeten schweizerischen Kantone nicht in der Lage waren, ihn umzusetzen; er zeigt indessen ein erstes Mal ein politisches Bewusstsein für die Baudenkmäler und die Archäologie auf.<sup>3</sup>

- 3 In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts werden in der Schweiz baufeste Ausstattungstücke in grosser Zahl verkauft, etwa der Zyklus des Klosters Feldbach oder das Chorgestühl des Klosters St. Urban. Auch mobile Kunstaltertümer, wie das Graduale von St. Katharinental von 1312 wurden veräussert. Käufer aus dem In- und Ausland plünderten die schweizerischen Kunstschatze, deren kultureller Wert von den Eigentümerschaften, die vor allem an den (meist geringen) Kaufpreisen interessiert waren, nicht erkannt wurde.
- 4 Ein erster Schritt zur Ausbildung eines Bewusstseins für die Hinterlassenschaften früherer Epochen war die Gründung von Gesellschaften, die sich der Geschichtskunde verschrieben. Mit dieser Zielrichtung wurde 1811 die *Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft* gegründet; in der Folge entstanden in zahlreichen Kantonen eigene Gesellschaften mit gleicher Zielsetzung.<sup>4</sup> Einen weiteren Aufschwung der Hinwendung zur Geschichte bezeugt die Gründung der *Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft* 1841, einer Konkurrenzunternehmung zur älteren Schwester; sie gab 1855–1868 den *Anzeiger für schweizerische Altertumskunde* heraus, in dem ausdrücklich immer wieder auf die Bedeutung geschichtlicher Zeugnisse und Funde hingewiesen wurde. Bis zur Jahrhundertmitte bestanden in 8 Kantonen solche Gesellschaften als lokale Sektionen, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurden weitere 13 Gesellschaften gegründet. Zeitbedingt war das Verständnis dieser privatrechtlichen Vereine indessen fokussiert auf das einzelne Objekt, das Altertum, das als wissenschaftliche und geschichtliche Kuriosität betrachtet wurde. So ist die Hinwendung zur Objektsammlung verständlich; der Kontext wurde kaum beachtet, was namentlich in archäologischen “Schatzgrabungen” ihren Ausdruck fand.
- 5 Aus dieser Frühphase des Entstehens eines denkmalpflegerischen Bewusstseins in der Schweiz verdienen es zwei Personen besonders hervorgehoben zu werden: *Heinrich Adolf von Geymüller* (1839–1909) war Architekt und Ingenieur und früher Erforscher der italienischen Renaissance-Architektur. Deziert äusserte er sich zu zahlreichen Restaurierungsvorhaben in der französischsprachigen Schweiz, in Italien und in Deutschland in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, wobei er eine stark am historischen Bestand orientierte Linie vertrat. Im gegebenen Zusammenhang ist namentlich seine Auseinandersetzung mit Eugène Viollet-le-Duc in der Frage des Neubaus der *Tour Lanterne* über der Vierung der Kathedrale

---

<sup>2</sup> Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, bearbeitet von J. Strickler, Band III. Bern 1889.

<sup>3</sup> Mit dem Niedergang der Helvetik fiel der Beschluss ohnehin dahin.

<sup>4</sup> Die erste kantonale Gründung war 1826 die *Geschichtsforschende Gesellschaft Graubündens*.

Lausanne interessant.<sup>5</sup> Er vertrat dabei die Meinung, dass der vollständige Neubau in gotischen Formen (wie er in der Folge ausgeführt wurde) abzulehnen sei. Der Ostschweizer *Johann Georg Müller* (1822–1849) wurde bei verschiedenen bedeutenden Architekten ausgebildet. Bemerkenswert sind vor allem seine Gutachten zu kirchlichen Baudenkmalern. Sein Gutachten zur gotischen Kirche St. Laurenzen in St. Gallen rettete einen hervorragenden Bau, dessen Ersatz durch einen Neubau bereits beschlossen gewesen war. Sein Gutachten zur katholischen Pfarrkirche von Neu-St.-Johann zeigt, wie klar Müller die verschiedenen Zeitepochen erfasste und im Bauwerk ein Denkmal seiner Zeit sah. Die Kirche sei “im vollen Sinne des Wortes ein Monumentum”, schreibt er und fährt fort, das Bauwerk gereiche “seinen Gründern zum bleibendem Ruhme. . . – deren Nachkommen aber [solle sie] ein werthes und in Ehren gehaltenes Besitzthum sein. . .”. Die katholische Pfarrgemeinde liess hierauf die Kirche “reparieren”.

- 6 Am 20. Juni 1880 wurde ein *Verein zur Erhaltung vaterländischer Kunstdenkmäler* gegründet.<sup>6</sup> Er wollte der Zerstörung und Verschleuderung von Denkmälern und Kunstwerken entgegentreten. Innerhalb des Vereins standen die Diskussionen im Zeichen der Auseinandersetzung zwischen den Historikern, welche wie etwa *Johann Rudolf Rahn*<sup>7</sup> (1841–1912) im Baudenkmal vor allem das historische Zeugnis sahen, und den Architekten und Künstlern, welche die Schönheit der Erscheinung in den Vordergrund stellten. Dem Grundsatz nach wurde diese Grundfrage erst durch die Schrift von *Joseph Zemp* mit dem Titel “Das Restaurieren”<sup>8</sup> geklärt; deren Schlussbemerkung “Das Alte erhalten, das Neue gestalten” drückt eine Haltung aus, die fortan maßgebend geblieben ist.
- 7 Bereits 1886 wurde der Vorstand der *Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft* vom Bundesrat als Expertenkommission für die Belange der Denkmalpflege eingesetzt.<sup>9</sup> Die Beauftragung eines privatrechtlichen Vereins mit staatlichen Aufgaben ist kennzeichnend für die Frühzeit schweizerischer Denkmalpflege. Ein Jahr später wurde die Kommission als *Eidgenössische Commission für Erhaltung schweizerischer Alterthümer* bezeichnet.<sup>10</sup>
- 8 Die Entwicklung in der Zeit nach 1900 wurde wesentlich vom aufkommenden Gedanken des Heimatschutzes geprägt. Die neue Bewegung verstand sich ebenso als Bewahrerin der traditionellen Werte in Architektur und Landschaft wie als Erneuerin einer modernen Baukultur, die aus den Gegebenheiten des Orts heraus entwickelt wird. Die Vereinstätigkeit des *Schweizer Heimatschutz*<sup>11</sup> mit seinen kantonalen Sektionen, als deren erste kurz nach 1900 diejenigen in der Waadt und in Genf gegründet wurden, ist bis heute ein mitbestimmendes Element im Bereich der

---

<sup>5</sup> Ploder/Kerchmann (Hrsg.), Heinrich von Geymüller, Architekturforscher und Architekturzeichner. Ausstellungskatalog Basel, 2009.

<sup>6</sup> Die Frühzeit der schweizerischen Denkmalpflege ist breit dargestellt in: Knoepfli, Schweizerische Denkmalpflege, Geschichte und Doktrinen. Zürich 1972.

<sup>7</sup> Rahn ist Autor der ersten umfassenden Kunstgeschichte der Schweiz: “Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Mittelalters” (1876). Er hatte wesentlichen Anteil an der vom Verein 1893 herausgegebenen “Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmalern und zu deren Wiederherstellung”.

<sup>8</sup> Zemp, Das Restaurieren, Schweizer Rundschau, Jahrgang VII, Heft 4, 1907.

<sup>9</sup> Bundesbeschluss betreffend die Betheiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer vom 14. Juni 1886.

<sup>10</sup> Jahresbericht der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler 1893, S. 9.

<sup>11</sup> [www.heimatschutz.ch](http://www.heimatschutz.ch).

Denkmalpflege in der Schweiz geblieben. Die kantonalen Sektionen engagieren sich für den Erhalt wertvoller Bauten und Landschaften und leisten wertvolle Öffentlichkeitsarbeit; unter gewissen Voraussetzungen sind diese privatrechtlichen Vereine zur Einsprache gegen Bauvorhaben legitimiert. Der Zentralverein kann solche Einsprachen bis vor das Bundesgericht ziehen;<sup>12</sup> er leistet vor allem Grundlagenarbeit, lanciert und vertieft Themen wie die Architektur der Nachkriegszeit. Mit der Stiftung "Ferien im Baudenkmal" erwirbt und restauriert er gefährdete Baudenkmäler und stellt sie danach als Feriendomizile zur Verfügung.

- 9 Die 1887 eingesetzte Expertenkommission wurde 1915 durch die *Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege*, deren Mitglieder unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft vom Bundesrat gewählt wurden, abgelöst; sie ist noch heute aktiv (siehe unten). Die *Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft* selbst verlor damit ihre Daseinsberechtigung keineswegs; als *Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte*<sup>13</sup> übernahm die private Institution mit der Herausgabe der *Kunstdenkmäler der Schweiz*<sup>14</sup> und zahlreicher anderer architekturgeschichtlicher Publikationen<sup>15</sup> eine überaus wichtige Aufgabe, die sie bis heute in Zusammenarbeit mit den Kantonen und in weit aufgefächertem Forschungsfeld weiterführt.

## 2. Die Kantone als hauptsächliche Träger der Denkmalpflege

- 10 Die Schweiz ist ein föderaler Staat: Die 26 Kantone sind souveräne Staatswesen, die lediglich genau definierte Aufgaben an den Bundesstaat abgeben. Die Verantwortung für die Kultur und damit auch für alle denkmalpflegerischen Belange liegt bei den einzelnen Kantonen. Dies führt dazu, dass aufgrund verschiedenartiger Traditionen und unterschiedlicher kultureller Voraussetzungen mannigfache Ausformungen der denkmalpflegerischen Arbeit existieren. Jeder Kanton hat seine eigene Kultur im Umgang mit historischer Bausubstanz entwickelt, eigene verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen sowie eigene Organisationsformen.<sup>16</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass die flächenmäßige Ausdehnung und die Bevölkerungszahl der Kantone im Vergleich mit deutschen oder österreichischen Ländern klein sind. Wenn größere Kantone wie Zürich immerhin eine Bevölkerungszahl von rund einer Million aufweisen, haben Kantone wie Appenzell-Innerrhoden die Größe einer Kleinstadt<sup>17</sup> und verfügen dennoch über eine ausdifferenzierte staatliche Rechts- und Organisationsstruktur. Entsprechend des unterschiedlichen Zuschnitts der einzelnen Kantone sind auch die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die denkmalpflegerische Arbeit sehr verschieden. Neben Kantonen, die über gut ausgebaute, alle wesentlichen Teilbereiche abdeckende Fachstellen und adäquate finanzielle Mittel zur Unterstützung denkmalpflegerischer Mehraufwendungen bei Restaurierungen verfügen, stehen

---

<sup>12</sup> Die hohe Erfolgsquote zeigt, dass das Einspracherecht mit Verantwortung wahrgenommen wird und dass ohne diese Kontrolle die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuweilen verletzt würden. Dazu kommt eine nicht zu unterschätzende Präventivwirkung.

<sup>13</sup> [www.gsk.ch](http://www.gsk.ch).

<sup>14</sup> Als erster Band kam 1927 derjenige zum Kanton Schwyz heraus; bis heute sind gegen 120 sog. *Schwarze Bände* erschienen.

<sup>15</sup> Besonders zu erwähnen ist die Reihe des *Inventars der Neueren Schweizer Architektur 1850–1920 INSA*.

<sup>16</sup> So untersteht die Denkmalpflege kantonsweise verschiedenen Departementen, der Präsidialabteilung, Erziehung oder Bildung, Bauwesen oder Planung.

<sup>17</sup> 15.000 Einwohner.

solche, deren Fachstelle von einer einzigen Person geführt werden und die über keine oder bloß unbedeutende Budgetmittel für Restaurierungsbeiträge verfügen.

11 Die Amtsleiter der Denkmalpflege-Fachstellen der Kantone und der über eine eigene Fachstelle verfügenden Gemeinden haben sich 1985 zusammengeschlossen. Als *Konferenz der schweizerischen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD*<sup>18</sup> suchen sie auf gesamtschweizerischer Ebene Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen, auf die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur klärend einzuwirken und fachliche Fragestellungen koordinierend zu bearbeiten.

12 Es ist im gegebenen Rahmen nicht möglich, auf die Gegebenheiten in den einzelnen Kantonen einzugehen. Grundlagen und Organisation denkmalpflegerischer Arbeit sollen am Beispiel des **Kantons Bern** erläutert werden. Mit dem 1902 erlassenen *Gesetz über die Erhaltung von Kunstaltertümern und Urkunden* schuf Bern eines der ersten Denkmalpflegegesetze der Schweiz. In sehr offenen Formulierungen bestimmte es, dass Baudenkmäler zu erhalten und besonders wichtige Objekte in ein Inventar der geschützten Kunstaltertümer einzutragen seien. Weitere, ebenfalls generell gehaltene Bestimmungen zur Erhaltung von Bauten fanden sich in den im Verlauf der Jahrzehnte immer wieder veränderten Fassungen des kantonalen Baugesetzes. Erst 1993 fand das Thema der Erhaltung von Baudenkmalern Eingang in die Kantonsverfassung, die festlegt, dass "Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Maßnahmen für die Erhaltung schützenswerter Landschafts- und Ortsbilder sowie der Naturdenkmäler und Kulturgüter treffen".<sup>19</sup> Gestützt auf diesen Verfassungsartikel beschloss der Große Rat des Kantons Bern am 8. September 1999 ein neues Denkmalpflegegesetz.<sup>20</sup> Es definiert: "Denkmäler sind Objekte, die einzeln oder als Gruppe wegen ihres besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Wertes geschützt oder erhalten werden sollen."<sup>21</sup> Das Gesetz betont die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit "zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern, dem Kanton, den Gemeinden sowie Organisationen, die sich hauptsächlich denkmalpflegerischen Aufgaben widmen". Es verlangt, dass Denkmäler "entsprechend ihrer Bedeutung von allen schonend zu behandeln" sind; namentlich öffentliche Institutionen "haben in ihrer Tätigkeit Denkmäler zu erhalten und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, zu schützen." Innovativ ist die Bestimmung, dass die öffentliche Hand "Schutzvorkehrungen wie statische Sicherungen, Notdächer und Abschränkungen" treffen kann, wenn einem Denkmal die Beschädigung oder der Verfall droht.<sup>22</sup> Das Gesetz regelt die zu führenden Inventare und Verzeichnisse und die Möglichkeiten der Unterschutzstellung. Es schafft die gesetzliche Grundlage zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen und regelt Organisation, Vollzug und Rechtspflege. Neben den Belangen der Baudenkmäler, die als unbewegliche Denkmäler bezeichnet werden, wird im Gesetz auch der Umgang mit beweglichen Denkmälern sowie Objekten der Archäologie geregelt.<sup>23</sup> Das Gesetz wird durch eine Denkmalpflege-Verordnung

---

<sup>18</sup> [www.denkmalpflege.ch](http://www.denkmalpflege.ch).

<sup>19</sup> Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, Art. 32.

<sup>20</sup> Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG), systematische Sammlung 426.41.

<sup>21</sup> DPG, Art.2, Abs. 1.

<sup>22</sup> Art. 8, Marginalie "Schutz vor Beschädigung und Zerfall".

<sup>23</sup> In der schweizerischen Terminologie wird die Archäologie in der Regel als Teilbereich der Denkmalpflege verstanden.

begleitet, welche die dem Regierungsrat übertragenen Kompetenzen im Einzelnen regelt.<sup>24</sup>

**13** Wesentliche Belange der Denkmalpflege sind im *Baugesetz des Kantons Bern* geregelt.<sup>25</sup> Wichtig ist zunächst die weit gefasste Umschreibung baurechtlich relevanter Baudenkmäler: Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen; damit wird einerseits die Bedeutung größerer Ensembles betont, andererseits das Baudenkmal als Einheit von innerer Struktur (mit der Ausstattung) und äußerer Erscheinung verstanden. Das Baugesetz regelt auch das Verfahren der sogenannten *Bauinventare*, die von der kantonalen Denkmalpflege für alle Gemeinden des Kantons erstellt worden sind.<sup>26</sup> Die Inventare sind für die Eigentümerschaft nicht verbindlich, sondern haben eine *verwaltungsanweisende Wirkung*; erst bei Vorliegen einer baubewilligungsrelevanten Veränderungsabsicht wird im Konfliktfall (und vor Gericht anfechtbar) entschieden, wie weit der Schutz des Baudenkmals im konkreten Fall geht. In den Nutzungsplänen können die Baudenkmäler freilich eigentümerverbindlich festgeschrieben werden. Dank einer guten Gesprächskultur und intensiver Beratungstätigkeit der kantonallybernerischen Denkmalpflege sind Konflikte sehr selten und es können in der Regel Konsenslösungen gefunden werden. Die Inventare unterscheiden *schützenswerte* Objekte, die ohne Wenn und Aber mit den inneren Raum- und Baustrukturen sowie der Ausstattung zu bewahren sind, und *erhaltenswerte* Objekte, bei denen die Ausstattung nicht beibehalten werden muss und die, wenn ihre Erhaltung sich als unverhältnismäßig erweist, sogar abgebrochen werden können.<sup>27</sup>

**14** Die Denkmalpflege ist Teil der *Abteilung Kultur* in der *kantonalen Erziehungsdirektion*. Der zuständige (vom Volk gewählte) *Regierungsrat*, Mitglied der Kantonsregierung, präsidiert die kantonale *Denkmalpflege-Kommission*, welche grundsätzliche inhaltliche und politische Fragestellungen behandelt und die Fachstelle, bzw. die Erziehungsdirektion in besonders heiklen Einzelgeschäften berät.<sup>28</sup> Das Hauptgewicht der Arbeit in der Fachstelle *Denkmalpflege des Kantons Bern*<sup>29</sup> liegt in der Bauberatung. Gemäß der schweizerischen Gepflogenheit begleitet dieselbe Fachperson die Arbeiten an einem Baudenkmal von den ersten Gesprächen vor der Projektierung über die Genehmigung bis hin zur konkreten Ausführung der Restaurierungsarbeiten.<sup>30</sup> Eine wichtige Abteilung widmet sich der Inventarisierung, bei der die kürzlich abgeschlossenen, flächendeckend erarbeiteten Bauinventare in einem Rhythmus von rund 15 bis 20 Jahren ergänzt und überarbeitet werden. Der Denkmalpflege angegliedert sind die wissenschaftlichen Bearbeiterinnen und

---

<sup>24</sup> Verordnung über die Denkmalpflege (Denkmalpflege-Verordnung DPV) vom 25. Oktober 2000, systematische Gesetzessammlung Nr. 426.411.

<sup>25</sup> Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985, systematische Gesetzessammlung 721.0.

<sup>26</sup> Die Arbeit am Bauinventar ist 1989 begonnen und 2009 abgeschlossen worden. Vom Gesamtbaubestand sind 3,7% der Bauten als schützenswert, 6,8% als erhaltenswert eingestuft.

<sup>27</sup> In diesen Fällen ist ein "gestalterisch ebenbürtiges" Ersatzobjekt gefordert, für dessen Projektierung in den meisten Fällen ein Architekturwettbewerb gefordert werden kann.

<sup>28</sup> Die Kommission ist nicht politisch zusammengesetzt, ihre Mitglieder sind vielmehr Fachleute der verschiedenen am Denkmal interessierten Disziplinen.

<sup>29</sup> Aufgeteilt in Bauberatung, Inventarisierung, Kunstdenkmälerwerk, Bauernhausforschung und unter Einschluss der Zentralen Dienste umfasst die Fachstelle rund 34 Vollstellen, verteilt auf 57 Mitarbeitende.

<sup>30</sup> Die Schweiz kennt das theoretisch richtige, in der Anwendung freilich komplizierte, zu Schwierigkeiten aller Art führende System der Zerteilung der Kompetenzen zwischen oberer und unterer Denkmalbehörde nicht.



Bearbeiter weiterer Bände der “Kunstdenkmäler der Schweiz.”<sup>31</sup> Eine eigene Abteilung widmet sich der Bauernhausforschung. Die Denkmalpflege unterhält ein Bauteillager, aus dessen Beständen Materialien, die bei Abbrüchen ausgebaut werden, bei Restaurierungen wieder eingebaut werden können. Grosses Gewicht wird der Archivierung beigemessen. Die Denkmalpflege publiziert eigene Schriften, darunter namentlich auch Rechenschaftsberichte.

- 15 Die Denkmalpflege des Kantons hat ihre Kompetenzen für das Gebiet der Gemeinde Bern<sup>32</sup> an die *Denkmalpflege der Stadt Bern* abgetreten.<sup>33</sup> Diese arbeitet selbständig und entscheidet abschließend. Dies betrifft auch die Altstadt von Bern, die 1983 in die Liste der Kulturgüter von universeller Bedeutung der UNESCO eingetragen worden ist.

### 3. Denkmalpflege auf nationaler Stufe

- 16 Da die Kantone für die Kultur und damit auch für die Denkmalpflege zuständig sind, kommt dem Bund lediglich eine subsidiäre, d. h. unterstützende Rolle zu. Seine Kompetenzen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz<sup>34</sup> mit zugehöriger Verordnung<sup>35</sup> geregelt.

- 17 Die *Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege*, eine Einheit innerhalb des *Bundesamts für Kultur*, ist die Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz. In der Zusammenarbeit mit den Kantonen hat sie vorab eine verwaltungstechnische Funktion: Sie teilt den Kantonen gemäß einem Verteilschlüssel die seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Finanzhilfen für die Restaurierung und Konservierung von Baudenkmalern, die Erhaltung von wertvollen Ortsbildern und die Archäologie zu.<sup>36</sup> Sie ernennt ferner Experten und Expertinnen, welche im Auftrag des Bundes die Fachstellen der Kantone in spezifischen Fragen beraten. Die Sektion prüft Gesetzesvorlagen, Vernehmlassungen und raumplanerische Anliegen und hat zu beurteilen, ob die Erfordernisse von Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundes<sup>37</sup> erfüllt werden. Als sogenanntes Bundesinventar ist das *Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz ISOS*<sup>38</sup> für diese Beurteilung entscheidend

---

<sup>31</sup> Der Kanton bezahlt die wissenschaftliche Bearbeitung bis hin zur Manuskripterstellung – die Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte übernimmt die Redaktion und die Publikation.

<sup>32</sup> Die Stelle umfasst 4,5 Vollstellen, die auf Mitarbeitende aufgeteilt sind.

<sup>33</sup> Kommunale Fachstellen für Denkmalpflege existieren (mit unterschiedlicher Kompetenzzuweisung) in Bern, Lausanne, St. Gallen, Winterthur, Zürich.

<sup>34</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, systematische Gesetzessammlung 451.

<sup>35</sup> Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991, systematische Gesetzessammlung 451.1.

<sup>36</sup> Die Beitragsleistungen des Bundes sind verhältnismässig klein; sie betragen jährlich rund 25 Mio CHF gegenüber rund 100 Mio CHF Budgetmittel der Kantone und einem ähnlich hohen Betrag aus kantonalen Lotteriegeldern sowie rund 20 Mio CHF seitens der Gemeinden.

<sup>37</sup> Darunter fallen die Projekte der Bundesverwaltung selbst (Verwaltungsbauten, oder militärische Bauten), Infrastrukturaufgaben wie Bauprojekte der SBB und Nationalstrassenprojekte, aber auch Anlagen, die aufgrund von Konzessionen des Bundes (beispielsweise Mobilfunkantennen) oder mit Subventionen des Bundes (beispielsweise Universitätsbauten, Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude oder Gewässerkorrekturen) erstellt werden.

<sup>38</sup> Als gesamteuropäische Pionierleistung analysiert das weit gehend abgeschlossene Inventar alle Agglomerationen von der Stadt bis zum kleinen Weiler nach gleichen Kriterien und formuliert aus dieser genauen Kenntnis heraus Schutzziele; dabei steht nicht der Einzelbau, sondern der Gesamtzusammenhang im Vordergrund. [www.isos.ch](http://www.isos.ch).

wichtig. Das Bundesamt vertritt zudem die Schweiz in internationalen Gremien, vor allem in der UNESCO und im Europarat.

- 18 Die *Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD* ist als beratende Fachkommission durch die Landesregierung, den Bundesrat, auf Antrag des Bundesamts für Kultur eingesetzt. Ihre Mitglieder vertreten auf hohem fachlichem Niveau alle Disziplinen, die sich um das Baudenkmal kümmern, neben Denkmalpflegern und Archäologen auch Restauratoren, Kunsthistoriker, Inventarisatoren, Architekten, Bauingenieure. Die Kommission berät die Bundesstellen. Sie verfasst zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden vertiefte Gutachten zu strittigen oder besonders heiklen Restaurierungsvorhaben. Ihre Hauptaufgabe besteht indessen in der *Förderung der Grundlagenarbeit*, im Aufarbeiten grundsätzlicher Fragestellungen. So sind in den letzten Jahren mehrere Grundsatzpapiere zu aktuellen Problemen entstanden.<sup>39</sup> Von besonderem Gewicht sind die “Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz”:

#### 4. Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz

- 19 Die Vielfalt der mit der Denkmalpflege betrauten kantonalen und kommunalen Fachstellen und die sich daraus ergebenden teilweise unterschiedlichen Verhaltensweisen in grundsätzlichen Belangen führten die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege dazu, 2007 ein Konsenspapier zu grundsätzlichen denkmalpflegerischen und archäologischen Grundfragen zu publizieren.<sup>40</sup> Es enthält die Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen Erbe, die sie als schweizerische “Unité de doctrine” entwickelt hat und ihren Gutachten und Stellungnahmen zu Grunde legt.
- 20 Die Leitsätze basieren auf der Charta von Venedig von 1964 (Teil D I Nr. 4); sie konkretisieren und aktualisieren deren Aussagen. Gerade in der durch die kantonale Vielfalt geprägten Schweiz bilden die Leitsätze eine wichtige gemeinsame Gedankenbasis. Sie richten sich nicht bloss an Denkmalpflege- und Archäologiekreise, sondern ebenso an Bauherrschaften, Architekten und Architektinnen sowie an interessierte Politiker, haben daher neben ihrer Tiefen- auch eine gute Breitenwirkung. Da sie in ihrer prägnanten Formulierung in Europa keine Entsprechung haben, ist es nicht erstaunlich, dass die schmale, in vier Sprechern erschienene Schrift in manchen benachbarten Ländern Eingang gefunden hat. Die wichtigsten Aussagen werden schlaglichtartig hier aufgeführt.<sup>41</sup>
- 21 Die Überlegungen gehen vom *Grundbedürfnis der Menschen nach Erinnerungen* aus; sie stützten sich wesentlich auf Orte und Objekte. Das Denkmal wird als immobilier “Gegenstand der Vergangenheit mit besonderem Zeugnischarakter” definiert. Denkmäler sind demnach ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert für jegliches menschliche Wirken haben. Dieser Zeugniswert, der sich aus einer Vielzahl von Eigenschaften zusammensetzt, ist gebunden an die überlieferte Materie; diese macht die Authentizität der Denkmäler

---

<sup>39</sup> “Erdbebensicherheit bei Baudenkmalern”, “Unterirdisches Bauen im historischen Bereich”, “Mobilfunkantennen an Baudenkmalern”, “Fenster am historischen Bau”, “Historische Zimmer in Museen”, “Kunst am Baudenkmal”, “Schutz der Umgebung von Baudenkmalern”; eine Empfehlung betrifft “Energie und Baudenkmal”. Link: [www.bak.admin.ch/themen/kulturpflege/00513/](http://www.bak.admin.ch/themen/kulturpflege/00513/).

<sup>40</sup> Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege: *Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz*, vds Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, 2007.

<sup>41</sup> Im Anhang der Schrift finden sich einige Angaben zur Organisation der Denkmalpflege in der Schweiz.

aus. Dabei ist die physische Gestalt der Denkmäler vielfältig. Erst das menschliche Erkennen und Interpretieren macht aus einem Objekt aus vergangener Zeit ein Denkmal.

- 22** Zum *Umgang mit dem Denkmal* wird seine Eigenschaft als ein besonders kostbarer Teil der Umwelt hervorgehoben, dessen Schutz und Pflege Grundlagen menschlichen Lebens bewahren. Da Denkmäler Teil des heutigen Lebensraums sind, sind sie Teil des geschichtlichen Erbes und ebenso Teil der heutigen Kultur. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Denkmäler erfassen und erforschen zu lassen. Die Objekte, die als Denkmäler gelten, müssen öffentlich bezeichnet werden. Wie jede öffentliche Auflage bedarf Denkmalpflege rechtlicher Grundlagen; Rechte und Pflichten der Öffentlichkeit und der Eigentümerschaften sind zu definieren. Die bei der Erforschung der Denkmäler erzielten Erkenntnisse müssen öffentlich zugänglich sein.
- 23** Das *Handeln am Denkmal* hat den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu beachten. Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung; jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren. Regelmäßige Pflege ist die schonendste Maßnahme zur Erhaltung von Denkmälern; zur Sicherung eines in seinem Bestand gefährdeten Denkmals sind vorsorgliche Maßnahmen zu treffen. Voraussetzung für das Festlegen von Maßnahmen an Denkmälern ist eine genaue Kenntnis des Objekts. Vor Beginn einer Intervention ist das Maßnahmenkonzept verbindlich festzulegen, dazu sind verschiedenste Fachgebiete beizuziehen. Bei allen Maßnahmen hat die Konservierung der bestehenden Substanz Vorrang. Für jeden Eingriff ist eine der Eigenart des Objekts und der Intervention angemessene Dokumentation anzulegen.
- 24** In den Bemerkungen zu *Planung und Maßnahmen* wird zunächst betont, dass der überlieferte Bestand möglichst weitgehend zu erhalten ist und sich zudem alle konservatorischen und restauratorischen Eingriffe auf ein Höchstmaß an Reversibilität auszurichten haben. Vor und während jedem Eingriff muss durch geeignete Untersuchungen sichergestellt werden, dass die Arbeiten in Rücksichtnahme auf Substanz und Erscheinung des Objektes definiert werden. Weiter sind Umfang und Tiefe eines Eingriffs möglichst klein zu halten. Grundsätzlich sollen historische Elemente instand gestellt, nicht ersetzt werden. Das Denkmal ist so zu bewahren, dass die Spuren seines Alters erhalten bleiben. Es wird festgehalten, dass für die Konservierung/Restaurierung von Denkmälern Materialien und Anwendungstechniken zu verwenden sind, die sich langfristig bewährt haben. Das erübrigt nicht periodische Kontrollen nach der Konservierung/Restaurierung und, wenn nötig, weitere Maßnahmen. Zur Stellung der denkmalpflegerischen und archäologischen Fachstelle innerhalb des Planungsteams und im Baubewilligungsverfahren werden klare Aussagen gemacht. Die schützenswerten Eigenschaften der Umgebung und die Wirkung des Denkmals auf die Umgebung sind zu erhalten. Baunormen dürfen auf Denkmäler nicht ohne vertiefte Abklärungen angewendet werden.
- 25** Ein weiterer Abschnitt gibt Definitionen und weitere Hinweise zu *einigen besonderen Maßnahmen*. Angesprochen werden Ergänzungen, Zufügungen, das Weiterbauen, Rekonstruktionen, Kopien, Unterbauungen und Translokationen.
- 26** *Spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege* werden in einem letzten Abschnitt beantwortet. Behandelt wird das Erfassen von Bodendenkmälern, Notwendigkeit und Zulässigkeit archäologischer Ausgrabungen (archäologische Ausgrabungen sind nur dort vorzunehmen, wo die archäologische

Substanz aus nicht abwendbaren Gründen von der Vernichtung bedroht wird), Einzelaufschlüsse, Besonderheiten der Dokumentation archäologischer Untersuchungen sowie die Auswertung und Publikation archäologischer Untersuchungen.

## 5. Anhang

### 27 a) Schweizerische UNESCO-Welterbestätten

Altstadt von Bern (1983)  
Kloster St. Johann in Müstair (1983)  
Stiftsbezirk St. Gallen (1983)  
Drei Burgen sowie Festungs- und Stadtmauern von Bellinzona (2000)  
Lavaux, Weinberg-Terrassen (2007)  
Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina (2008)  
La-Chaux-de-Fonds/Le Locle, Stadtlandschaft der Uhrenindustrie (2009)

### 28 b) Internationale und innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, 451  
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), 451.1  
Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) 616.1  
Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten  
(Kulturgüterschutzverordnung, KGSV) 520.31.  
Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen  
und Protokoll, BGBl. Nr. 58/1964 (sogenannte "Haager Konvention").  
Zweites Protokoll zur Haager Konvention  
Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa, 0.440.4  
(sogenanntes Abkommen von Granada)  
UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes, 0.451.41  
Unidroit-Abkommen betr. gestohlene Kulturgüter<sup>42</sup>

---

<sup>42</sup> Siehe hierzu file:///C:/DOKUME~1/ba5dr1/LOKALE~1/Temp/Unidroit-Konvention+Text+und+Bericht.pdf.